

*Der frühere Verwalter Anton Bauer rechtfertigt sich gegenüber den Beamten von Vaduz, warum er den ehemaligen Bestandsmüller Christian Tschol entlassen musste. Ausf. 1748 September 13, AT-HAL, H 2616, unfol.*

[1] Hochfürstliches Oberamt<sup>1</sup>!

Ich waiss nit, was ich gedenckhen soll, das mann erzwingen will, mich mit dem unruhigen Christian Tscholl<sup>2</sup>, gewesten herrschafftlichen bestandt-mühler in einen proces einzulassen, da doch in der neuen, unterm 16. Martii a. c. emanirten und am 30. diß publicierten hochfürstlichen instruction § 37 clärlich enthalten, das ich meine verantwortung abgeben, sodann zur weitherer hochfürstlichen resolution unterthänigst eingeschickht werden solle, welches ich auch unterm 6. Aprill lezthin gehorsambst befolget und mich noch weils darauf beziehe, das aber diese zurückgehalten worden, bis ich aus der activität getretten, will ich die erkhandtnus serenissimo überlassen. Allwo mich disfahls zu beschwehren genuesamb ursach habe, siehe auch nit, wie ich nach so villen jahren, und da die sach, damahlen genuesamb per longum et latum, untersuechet worden, auch längstens in rem judicatam erwachsen, auf das mir communicierte tschollische anbringen, so nur in abschrifften bestehet, wo mann sonst dem beklagten in dergleichen fählen die originalia communiciert, eine antworth zu geben schuldig seyn und ererist die hochfürstliche rescripta und urthl helffen zu zernichten mich einlassen solle. Glaube auch nit, [2] das der Tscholl mehr an dergleichen gedacht, wann er nicht darzu verlaithet worden wäre. Eß dürffte aber sein causidicus gleich vormahlen übel anlaufen, zumahlen ihme dergleichen particular absichten besag hochfürstlichen rescripts mit nachtruckh verboten worden.

Wann erlaubet wäre, die hochfürstliche rescripta und urthl zu tadlen, wolte ihnen zaigen, was dieses anbringen vor eine bosheith, und wie weith er sich in seinen bestands-jahren mit gebrauchung des grösseren mäsls sträflich verlohren und das sein anbringen durchaus falsch und straffbahr, wo niemahlen darauf ankommen, wie die kumellen [...], sondern was vor ein mäsl den mühlen-lohn zu nehmen erlaubet seye. Ansonsten in denen herrschafftlichen mühlen zum schaden gnädigster herrschafft sowohl zu Trisen<sup>3</sup>, auf der Rheinmühl<sup>4</sup>, als auch in diesen mühlenen in dem Mühlenholz<sup>5</sup> nicht das glatte mäsl bishero wurde gebraucht worden seyn. Eß wurden auch, wann das raue mäsl erlaubt wäre, die übrige mühler in dem land sich solches zu nuzen machen wollen. Er sagt alleinig nur, das er das raue mäsl in der mittleren mühl gebrauchet habe, allwo er und sein sohn gemahlen. Warumb hat er dann das raue mäsl nicht auch in der oberen und unteren mühlen genohmen und alleinig nur in der mittleren, wo er doch alle 3 in bestandt gehabt, [3] und in allen 3 sowohl rauch als glatte frucht abgemahlet würdt, vermuehtlich hat er seine knecht geforchten von ihnen verathen zu werden. Was er wegen des Wilhelm Gauen, stattmühler zu Veldtkirch<sup>6</sup> attestat probieren will, ist eine richtigkeith, dann niemahlen die frag gewesen, wie die mühlenen oder rumellen in aller diesen 3 mühlenen die mühlknecht vor sich selbst verfechten, sondern die frag ist gewesen, was vor ein mäsl zu nehmung des mühlenlohns erlaubet seye. Eß ist ihme bey seinen aufzug kein anders als das glatte mäsl, welches mann jederzeith gebrauchet hat, zugestellt worden, das er aber sich haimblich in der mittleren mühlen ein grösseres hat machen lassen, hat er sich dardurch strafbahr gemacht. Aber nein! Warumb hat er sich dann nicht ein attestatum von dem Ignatio Gau und Ulrich Sigfrid, welche beide auf denen herrschafftlichen mühlenen gewesen, insonderheith der leztern in die 20 jahr und bey der untersuchung aydtlich abgehört worden, kein

<sup>1</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

<sup>2</sup> Christian Tschol war Müller und erwarb 1736 das Gemeindebürgerrecht in Balzers. Vgl. Jürgen SCHINDLER, *Tschol*; in: HLFL 2, S. 959–960.

<sup>3</sup> Triesen, Gem. (FL).

<sup>4</sup> Rheinmühle (†). *Unbekannt. Einstige Mühlen in Gamprin*. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearb.), *Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 4, Vaduz 1999, S. 116.

<sup>5</sup> Mölibolz. *Wiesen, Häuser und Straße nördlich von Vaduz*. Vgl. LNB 2, S. 360.

<sup>6</sup> Feldkirch, Vorarlberg (A).

attestatum geben lassen, wie sie es gebraucht und gefunden haben. Diesen Wilhelm Gau habe niemahlen dabey gesehen, was soll er dann attestieren können, so das dieses eben so wenig nuzlich, als des landtammann Frickhen<sup>7</sup> und Antoni Marxers<sup>8</sup>, wo der erste ein [...] mann und der letztere von Ruggell<sup>9</sup>, welche in der herrschafftlichen mühlen zu mahlen gänzlich ausgekhaufft seynd, welch alles genuegsamb untersuecht worden [4] genueg ist, das mann gefunden, das er ein grösseres mäsl gebraucht, als erlaubt ware. Es mag ein viertl raw, oder glatter frucht in die mühlen kommen, ist kein anderes mäsl den lohn zu nehmen erlaubt, als das glatter. Wehr soll nit glauben, das, wann das rauche mäsl zu gebrauchen erlaubt wäre. Er solches nit auch in denen übrigen 2 mühlen, wo mann auch glatt und rauche frucht abmahlet gebraucht haben, und da anezto gnädigste herrschafft dise mühlen zu handen gezogen, auch brauchen würde. Zumahlen solches nit nur 1 sondern wohl 2 mäsl, wordurch er sich in seinen betandtsjahren zum nachtheill der unterthanen nicht wenig zu geaignet hat. Er sagt, er hätte dieses mäsl nur bey einem gang, wo er und sein sohn gemahlen, gebraucht, soll das nit genueg seyn, wann er solches bey allen 9 gängen gebraucht hätte, wurde er wohl eine andere straff verdienet haben. Er will sich mit seinem sohn ausreden. Er habe es gethan umb den lohn nicht nach dem aug, oder blindtlings zu nehmen, wohl eine kahle endtschuldigung, wir haben es dann vorige mühler genohmen? Warumb hat er nit dasjenige mäsl, so darzu gebräuchig und gemacht ware, wie andere mühler gebrauchen lassen. Und wo stehet geschrieben, das just der 16. theill gebühre? Auf solche einist hätten die vorigen mühler wohl unrecht [5] gehandelt, das sie dieses nicht auch genohmen und gnädigste herrschafft sich dieses nicht auch bedienen thuet. Es ist das glatte mäsll hierzu verordnet, eß mag sodann der 16. oder 20. theill seyn, das er aber sich ein grösseres unerlaubtes machen lassen, wird kein mensch es justificieren können. Wehr hat ihne von der mühlen vertrieben, als seine bosheith und darauf die hochfürstliche befehl. Er sagt, ich meldete in meiner verantwortung ncihts von seiner damahlen gethanen entschuldigung, wann mann gefunden, das solche zulänglich, wurde er nicht in eine straff per 30 reichsthaler verfället und darauf nach angesuechter revision sogar ohne anstand ovn der mühlen zu thuen resolviert, und seinem causidico ein so scharpfer verweis gegeben worden seye. Ich unterfange mich nicht zu sagen, das von der hohen vormundtschafft ungerechte urthl gefället worden und glaube auch nit, das dermahlig hoher regierender nachfolger hochfürstlicher durchlaucht solche reformieren werden. Ich lege das erstere unterm 1. Junii 1742 in originali und das andere copialiter bey, wovon herr landtschreiber das originale in handen hat, und lasse die welt erkennen etc. Er meldet das denen mahlgästen kein schaden durch gebrauchung dises rawen [6] mäsels zugezogen worden seye. Warumben seynd in anno 1744 so ville gestrafft worden, die fruchtstämpf haben machen lassen und bey ihme nit mehr haben mahlen wollen. Wie vill seynd häuser in der herrschafft, die sich nicht wider ihne beschwehret? Ja die vorige beampte selbstn haben bey ihme nit mehr mahlen wollen, bis er den herrn oberamtmann Mörlin<sup>10</sup> und herrn landtschreiber zu [...] genohmen. Meine rechnungen zaigen clärlich, das ich alle jahr von denen Schellenberger<sup>11</sup> ein plewel gelt bezogen, damit sie ihren flachs und hampf haben pläwen därfen, wo sie haben wollen. Die 4 jahr seiner bestandts zeith ist nichts bezogen worden, der mühler hat es lassen gehen, keine anzeig gethan, weillen er gesehen, das vorhin ville clägden wider ihne und die damahlen gewesene beampte waren nit informiert, das plewel gelt aber ist zum schaden und nachtheil gnädigster herrschafft verlohren gegangen.

---

<sup>7</sup> *Leontius Frick (1690–1754) war 1719 Schlossleutnant auf Gutenberg, ab 1721 Richter und von 1738 bis 1742 und 1746 Landammann der Landschaft Vaduz. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, Frick, Leontius; in: HLFL 1, S. 250.*

<sup>8</sup> *Anton Marxer aus Eschen (1692–1772) war Landammann der Herrschaft Schellenberg. Vgl. SCHINDLER, Marxer, Anton; in: HLFL 2, S. 585.*

<sup>9</sup> *Ruggell, Gem. (FL).*

<sup>10</sup> *Franz Joseph Mörlin (Mörlin), Oberamtmann und fürstlicher Kommissär in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Vgl. Fridolin TSCHUGMELL, Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Diensteste, usw.; in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 52.*

<sup>11</sup> *Schellenberg, Gem. und ehem. Herrschaft (FL).*

Und zwar hat die landtschafft bey der hochfürstlich Velserischen<sup>12</sup> commission wider ihne ein memmoriale eingegeben, er sagt zwar, das solches von einem aus dem hiesigen reichsfürstenthumb verflüchtig gewordenen decortore bonorum und ein paar seiner gehülffen fabriciert worden seye, einmahl sagt er, eß seye von disem memmoriali nichts in [7] vorschein gekhommen, und das andere mahl ist sein vorgeben, es seye nur von einem verschwender gemacht worden. Es habe solches gemacht, wehr das wolle, ist es auf die ville clägden geschehen, ohne das die landtschafft was anderes dardurch gesuecht. Die mühlen ist offendtlich ausgerueffen und plus offerenti verlassen worden, wo der Franz Joseph Wolf noch nit mein schwager ware, zu wünschen, er hätte umb dise mühlen niemahl was gewusst, so hätte er das seinige noch. Nunmehr aber ist er gleichsamb zu einem bettler worden. Ist also sein vermessenenes vorgeben eine offenbahre aus einer vergallten vindicta von ihme und seinem anhang zusammen geschmidtete unwahrheit lauthere offenbahre falsa und sigmenta mich in meinem zustandt nur zu chicanieren und aus lauther angestambten höchst straffbahrer bosheith zu persecuieren. Und was ist das auch vor eine bosheith anjezto ererist zu sagen, das ihme ville reparations-kösten nach der hand, da er die mühlen in acced-mässigen bestandt abtreten müessen, aufgerechnet worden. Welche vermessene bosheith abermahlen nit wenig strafbahre. Anligender rechnungs extract zaiget [8] clar, das ich nach seinem abzug 122 fl. 16 x. 2 d.<sup>13</sup> reparations-cösten bezahlt, so er zuzug seines accords und der hochfürstlichen rescripten zu bezahlen schuldig gewesen wären, seine abrechnung unterm 24. Merz 1744 gibet auch zeugnis, das ihme mehrer nit aufgerechnet als 7 fl. 31 xr. vor die fenster in dier neuen mühlen. Weillen ihme diese mühlen sambt denen fenstern neu an die hand gegeben worden, bey dessen abzug aber keine scheiben mehr darinn waren.

Sollen nun an diesen boshafften mann seiner malitiosen bezüchtigung halben keine eclatante satsidaction unnachlässig suechen können, will er diese sodann an die hohe vormundtschafft suech, so kan er es thuen, wo er erfahren solte, das er mit denen seinigenihr lebtag daran zu gedenkhen haben werde. Indessen mir alle competierende rechtliche nothdurfft zu erhaltung einer hinlänglichen satisfaction ein vor alle mahl vorbehalten haben will. Darumben auch bey serenissimo nachlässig ansuechen werde und gebleibe.

Eines hochfürstlichen Oberambts

Gehorsamber diener

Anton Bauer<sup>14</sup> manu propria

[9] [Dorsalvermerk]

Ahn ein hochfürstlich liechtensteinisches Oberamt. Duplica.

---

<sup>12</sup> Johann Franz Carl von Velsern, fürstlicher Kommissär um 1740. Vgl. Fridolin TSCHUGMELL, Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Diensteide, usw.; in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 52.

<sup>13</sup> fl.: Gulden (Florin); x.: Kreuzer; d.: Denarius.

<sup>14</sup> Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bauer, Anton; in: HLLFL 1, S. 72.